

„Evangelischer Montessori-Schulverein Erlbach-Kirchberg e.V.“

SATZUNG

Präambel: Die Satzung und alle ihr angeschlossenen Ordnungen werden im Einklang der Gleichheit aller Geschlechter neutral formuliert und alle Personenbezeichnungen in jedweder Form gelten für Männer, Frauen und Divers gleichermaßen und stellen in keiner Weise eine Bevorzugung oder Herabwürdigung der anderen Geschlechter dar.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Montessori-Schulverein Erlbach-Kirchberg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlbach-Kirchberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlagen und Zielstellung

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, eine oder mehrere christliche Schulen, Horte oder ähnliche Einrichtungen zu gründen und zu betreiben.
- (2) Das vom Verein verfolgte Erziehungsziel ist die ganzheitliche, freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Es gründet sich besonders auf den 9. Abschnitt und im Besonderen auf Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist.
- (3) Für die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen gemäß Absatz 2 stellt das Evangelium von Jesus Christus und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage dar. In einer vom Evangelischen Schulverein Erlbach-Kirchberg verantworteten Schule wird es nicht allein um Wissensvermittlung, sondern in besonderer Weise um Förderung des christlichen Glaubens und um Vermittlung ethischer Werte des Christentums gehen. Eltern, Schüler und Pädagogen sollen sich als Gemeinschaft verstehen lernen und diese Gemeinschaft in partnerschaftlichem Umgang miteinander sichtbar und erlebbar machen. Dieses Verständnis wird nicht nur im Unterricht wirksam, sondern soll die gesamte Atmosphäre der Einrichtung(en) bestimmen.
- (4) Der Verein sieht es als Aufgabe an, die Gemeinschaft, Bildung und Erziehung aller zu pflegen und niemanden auszugrenzen. Durch seine Arbeit versucht er, ein gemeinsames Leben und Lernen von Kindern und Jugendliche mit all ihren unterschiedlichen Bedürfnissen zu ermöglichen. Das schließt auch die Kinder und Jugendliche ein, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und in ihrem Alltag an unseren Einrichtungen besondere Lernbedingungen



brauchen. Ziel soll es sein, dass in den Einrichtungen ein integratives und inklusives Leben und Lernen ermöglicht wird.

- (5) Der Verein bezweckt außerdem die Pädagogik Maria Montessoris in sinngemäßer Fortentwicklung und Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart auf christlicher Grundlage umzusetzen und zu verbreiten.
- (6) Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen, gleich welchen Bekenntnisses, offen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verein sichert durch die aktive und verantwortliche Arbeit seiner Mitglieder den Betrieb der von ihm verantworteten Einrichtungen.
- (2) Er kann in diesem Zusammenhang zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere:
 - a. - haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter einstellen, für sie ist die Grundlage gemäß § 2 verbindlich und verpflichtend,
 - b. - Immobilien mieten, pachten, erwerben oder erstellen, sowie alle für den Betrieb der Einrichtungen notwendigen Einrichtungsgegenstände beschaffen,
 - c. Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Zuschüsse und Zuwendungen beantragen, sowie Spenden annehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Finanzen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nach § 52 AO die Förderung der Bildung und Erziehung nach Nr. 7 sowie nach Nr. 4 die Jugend- & Altenhilfe. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben steht in Verantwortung des Vorstands. Die Buchhaltung ist einmal jährlich offenzulegen und der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluss und die buchhalterischen Unterlagen oder lässt den vorgelegten Jahresabschluss und die buchhalterischen Unterlagen durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer oder einem von der Mitgliederversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen. Der Prüfbericht ist von den Prüfern mit dem Aufsichtsrat und Vorstand zu erörtern. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf Nachprüfungen selbst vornehmen oder durch die Prüfer veranlassen.
- (3) Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft Grundlagen

- (1) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich und formlos beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, hat der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, den Aufsichtsrat anzurufen. Dieser entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung.



- (4) Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss des Aufsichtsrates für besondere Dienste und Engagement eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) zugesprochen werden. Maßgebend ist die Haushaltslage.
- (5) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 6 Mitgliedschaften

- 1) Der Verein besteht aus,
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, vereinsintern aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mit zu arbeiten.
- 3) Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese nachhaltig durch ihre Mitarbeit und Zuwendung unterstützen wollen und die christlichen Grundlagen der Arbeit des Vereins achten.
 - b. Die ordentlichen Mitglieder stellen die Mitgliederversammlung und können in den Aufsichtsrat gewählt werden.
 - c. Eine ordentliche Mitgliedschaft ist bei gleichzeitiger Anstellung im Verein ausgeschlossen. Für bestehende Mitarbeiter die zum 31.12.2020 bereits ordentliches Mitglied sind, gilt die ordentliche Mitgliedschaft weiter.
- 4) Fördernde Mitglieder
 - a. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine werden, die die Ziele des Vereins allein finanziell unterstützen wollen. Sie unterstützen den Verein durch eine Geldleistung deren Höhe sie selbst festlegen können.
 - b. Angestellte des Vereins dürfen Fördermitglied werden.
 - c. Ein Fördermitglied hat das Recht, sich bei der Umsetzung der Ziele des Vereins aktiv einzubringen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
 - d. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nur stimmberechtigt für Entscheidungen über die im Rahmen von § 9 Abs. 9 litt. d, g, h, i und k entschieden wird. Für Entscheidungen nach § 9 Abs. 9 Litt. J sind sie nur Stimmberechtigt, sofern es um Satzungsänderungen des § 2, § 6 Abs. 4 und § 13 geht. Darüber hinaus haben sie in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, sind aber ansonsten nicht Stimmberechtigt.
 - e. Die Fördermitgliedschaft schließt eine ordentliche Mitgliedschaft aus.
 - f. Der Fördermitgliedsbeitrag soll mindestens dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag entsprechen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Jede Mitgliedschaft endet durch:



- (1) Auflösung des Vereins.
- (2) Austritt. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. enden, wenn sie bis 30.11. des Jahres beim Vorstand vorliegt. Durch Versäumen der Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des nächsten Jahres.
- (3) Ausschluss. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder seine Mitgliedspflichten grob verletzt.
 - a. Eine grobe Verletzung liegt zum Beispiel vor,
 - i. wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Zahlungsaufforderung nicht binnen 4 Wochen beglichen wird.
 - ii. wenn das Mitglied wegen eines Verbrechens nach § 12 Abs. 1 StGB rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - iii. wenn das Mitglied dem Verein oder seiner Einrichtungen durch Handeln oder Äußerungen versucht Schaden zuzufügen bzw. Schaden zugefügt hat.
 - b. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 1 Monat nach Kenntnissgabe Stellung nehmen und Einspruch einlegen, worüber der Aufsichtsrat endgültig entscheidet.
- (4) Ableben des Mitgliedes.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Aufsichtsrat,
 - c. der Vorstand.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt.
- (3) Alle Entscheidungen der Organe werden durch Beschluss im Rahmen einer Versammlung der jeweiligen Mitglieder des Organs gefasst, die in der Satzung auch als Sitzung bezeichnet werden. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Anderes besagt.
- (4) Jedes Organ ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in der Sitzung beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde.
- (5) Jede Ladung zu einer Sitzung erfolgt in Textform.
- (6) Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen oder in gemischter Form mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung von sämtlich Mitgliedern des Organs zugestimmt wird.
- (7) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (8) Jede Art der Beschlussfassung und jede Sitzung ist durch ein Ergebnis und Beschlussprotokoll zu dokumentieren. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer festzustellen und zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einzuladen sind.
- (2) Die abstimmungsberechtigte Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern sofern sie nach § 6 Abs. 4 Litt. d der Satzung stimmberechtigt sind gestellt. Sie haben das alleinige Recht auf Abstimmung.



- (3) Juristische Personen werden durch ihr Organ vertreten. Sofern sie durch eine andere Person vertreten werden sollen, darf diese nicht ordentliches Mitglied sein und muss seine Befugnis zur Vertretung durch Übergabe einer schriftlichen Erklärung der vertretungsberechtigten Organe an den Versammlungsleiter nachweisen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Anträge oder Ergänzung zur Tagesordnung können bis zur Annahme der Tagesordnung in der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Aufsichtsratsvorsitzenden binnen einer Frist von 3 Monaten einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen. Angelegenheiten, die in der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Dies gilt nicht, wenn der Beschluss gegen Gesetze oder Verordnungen verstößt oder den Betrieb der Einrichtungen des Vereins wirtschaftlich schädigt bzw. in anderer Weise beeinträchtigt. Für die Einladungsformalitäten gelten dieselben Regelungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (7) Das Protokoll wird den Mitgliedern in Textform, die eine Wiedergabe der Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beinhalten muss, zur Verfügung gestellt. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach zur Verfügung stellen keine Beanstandung, gilt das Protokoll als angenommen.
- (8) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Änderungen in § 2 richten sich nach den Mehrheitsregeln für die Auflösung des Vereins (§13).
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane.
 - b. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 - c. Bestimmen der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder, die durch den Vorstand in die Beitragsordnung aufgenommen werden müssen.
 - f. Beschluss der durch den Vorstand erstellten Beitragsordnung.
 - g. Festsetzung der Finanzüberprüfung durch den Aufsichtsrat oder die Wahl mindestens zweier Kassenprüfer (keine angestellten Mitglieder nach § 6 Abs. 3 Litt. c), oder die Bestellung eines Abschlussprüfers.
 - h. Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats zum Jahresabschluss und der Finanzprüfung.
 - i. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
 - j. Entscheidung über Änderung der Satzung.
 - k. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - l. Festlegen der Entschädigungen des Aufsichtsrats.
 - m. Entscheidungen über öffnen, schließen, übernehmen oder neugründen von Einrichtungen die dem Satzungszweck entsprechen.



§ 10 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
- (2) Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss in einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland vertreten ist, Mitglied sein.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Sie dürfen auch nicht Mitarbeiter in einer der betriebenen Einrichtungen sein.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, so ist die Position schnellst möglich neu zu besetzen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder übernehmen die Rechte und Pflichten des Ausscheidenden und sind unabhängig der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder Handlungsfähig.
- (6) Endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds durch Zeitablauf, bleibt es bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds im Amt.
- (7) Dem Aufsichtsrat kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) zugesprochen werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (8) Sitzungen des Aufsichtsrates sind von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche einzuberufen,
- (9) Es finden mindestens 4 Sitzungen im Kalenderjahr statt. Der Vorstand ist bei Sitzungen des Aufsichtsrates mit einzuladen. Er kann von einzelnen Beratungen und Beschlüssen ausgeschlossen werden.
- (10) Aufgaben des Aufsichtsrats
 - a. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt den Vorstand nach §11 Abs. 1 der Satzung. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss im Aufsichtsrat. Im Rahmen der Bestellung ist die Dauer der Bestellung, sowie die Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung, die mindestens Festlegungen zur vorzeitigen Beendigung der Bestellung des Vorstandes enthalten muss, zu beschließen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates schließen mit dem jeweiligen Mitglied des Vorstandes einen Dienstvertrag für den Zeitraum der Bestellung.
 - b. Der Aufsichtsrat übt die Aufsicht über den Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung aus. Er berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Dabei hat der Aufsichtsrat ein Recht auf Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins und der Geschäftsbetriebe. Er überwacht zugleich die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
 - c. Der Aufsichtsrat prüft nach Beschluss der Mitgliederversammlung den vorgelegten Jahresabschluss und die buchhalterischen Unterlagen oder lässt dies durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer oder einem von der Mitgliederversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen. Der Prüfbericht ist von den Prüfern mit dem Aufsichtsrat und Vorstand zu erörtern. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf Nachprüfungen selbst vornehmen oder durch die Prüfer veranlassen.
 - d. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest.
 - e. Der Aufsichtsrat beschließt die Jahrespläne.
 - f. Der Aufsichtsrat gibt eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.
 - g. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Vorstandsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Aufsichtsrat. Die Arbeit des Vorstandes soll, sofern es die Haushaltslage zulässt, vorwiegend hauptamtlich gegen Vergütung erfolgen.
- (4) Mindestens ein Vorstandsmitglied muss in einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland vertreten ist, Mitglied sein.
- (5) Der Vorstand darf nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein. Der Vorstand darf auch nicht Mitarbeiter in einer der betriebenen Einrichtung sein.
- (6) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (8) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Leitung und zum Betrieb der Einrichtungen des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (9) Der Vorstand erstellt die Haushaltspläne sowie den Jahresabschluss und legt diese dem Aufsichtsrat zum Beschluss vor.
- (10) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Ein Bericht muss mindestens vierteljährlich erfolgen.
- (11) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung. Der Vorstand erläutert dem Aufsichtsrat die vorzulegenden Wirtschaftspläne des Vereins und seiner Geschäftsbetriebe für das folgende Jahr sowie die vorzulegende strategische Planung für die kommenden drei Jahre.
- (12) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller beim Verein Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Vereins als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein und seine Organmitglieder haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen



Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit der Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde. Zum Beschluss ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, wird erneut nach schriftlicher Einladung eine Sitzung (mindestens zwei Wochen später) anberaumt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Auflösung einen geeigneten Liquidator. Wird kein Liquidator bestellt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinseigentum und Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten in den Besitz der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in gemeinnütziger, mildtätiger Weise zu verwenden hat.

Überarbeitet durch Kai Germeroth am 01.03.2021

Der Vorstand, Erlbach-Kirchberg 03.03.2021

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2021